Stadt
Emsdetten



Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

der Stadt Emsdetten

Vorwort

Die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Emsdetten ist ein wichtiges Feld des Sozialen Lernens, welches Kinder und Jugendliche weitestgehend mitgestalten sollen. Durch die mitgestaltete Kinder- und Jugendarbeit werden die Bereiche Familie, Schule und Berufsausbildung ergänzt und ermöglichen den Kindern und Jugendlichen die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit und leisten einen Beitrag, dass sie ihren Platz in der Gesellschaft finden.

Das Jugendamt der Stadt Emsdetten ist gemäß dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem Ausführungsgesetz des Landes NRW dazu verpflichtet, dass die vorgesehenen Leistungen der Jugendarbeit bedarfsgerecht angeboten werden. Hierbei ist die Vielfalt von Trägern der freien Jugendhilfe mit unterschiedlichen Werteorientierungen und einer Vielfalt an Inhalten, Arbeitsformen und Methoden ein besonderes Kennzeichen. Diese Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Emsdetten sollen gemäß SGB VIII und dem Ausführungsgesetz des Landes NRW folgende gesetzliche Eckpunkte hervorheben/verankern:

Die unterschiedlichen und vielfältigen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten unterstützen Kinder und Jugendliche bei der Erprobung von Verhaltensweisen und Entwicklung von Fähigkeiten, die ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen.

Im Fokus unseres Erziehungs- und Bildungsauftrages stehen die Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen, die durch eine zeitgemäße Jugendarbeit aktuelle Anliegen, Probleme und Themen der Jugendlichen aufgreifen. Daher soll die Jugendarbeit in Emsdetten an den konkreten Lebenssituationen der Jugendlichen anknüpfen, welches eine flexible und offene Angebotsgestaltung voraussetzt. Die integrative und genderorientierte Gestaltung der Jugendarbeit in Emsdetten soll allen Jugendlichen die Teilhabe an den Angeboten der Jugendarbeit ermöglichen.

Euer Jugendamt Emsdetten

Allgemeine Grundsätze

Mit diesen Richtlinien fördert die Stadt Emsdetten die freien Träger der Jugendarbeit entsprechend den jeweiligen Zielsetzungen der einzelnen Förderpositionen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Zuschuss für die Förderpositionen 1-4 wird inflationsbedingt ab 2027 jährlich um etwa 2,5%-Punkte erhöht (Bsp. Förderposition 1: 2027: 8,20€ / 2028: 8,40€ / 2029:8,60€)

Die Höhe des Zuschusses darf die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen. Werden von anderer Stelle für die Maßnahme Zuschüsse gewährt, so darf die Summe der Zuschüsse die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen. Maßnahmen, die ausschließlich bzw. überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, beruflichen, musikalischen, schulischen oder sportlichen Charakter haben oder mit einer derartigen Veranstaltung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, werden nicht gefördert. Für Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden, wird eine Beihilfe nicht gewährt.

Beihilfen werden nur auf ein Bankkonto des Trägers (Vereinskonto etc.) überwiesen. Überweisungen auf Privatkonten (Ausnahme Förderung der Jugendkultur) oder Barauszahlungen sind ausgeschlossen. Die Träger sind verpflichtet, Unterlagen und Belege für geförderte Maßnahmen für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren. Das Jugendamt hat ein Prüfungsrecht und kann Einsicht verlangen in Bücher, Belege und Inventarlisten. Die Frist beginnt mit dem Erlass des abschließenden Bewilligungsbescheides der Förderung.



1. Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen

Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen sollen der Erholung und Freizeitgestaltung dienen sowie Gemeinschaftserlebnisse und soziale Lernerfahrungen ermöglichen.

Rahmenbedingungen
(Was und wie wird gefördert?)

Eine Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme muss mindestens eine Übernachtung umfassen. Gefördert wird längstens ein Zeitraum von 20 Übernachtungen.

Zu den Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen gehören Fahrten, Wanderungen, Ferienlager und Freizeiten.

Mit Beantragung ist ein Programmablauf vorzulegen, der überwiegend Freizeit- und Erholungsphasen beinhaltet. Ein Eigenanteil in Höhe von 10% der Gesamtkosten muss nachgewiesen werden (diese können beispielsweise durch Teilnahmebeiträge nachgewiesen werden). Zudem muss bei der Bewerbung/Berichterstattung der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme auf die Förderung durch die Stadt Emsdetten durch die Verwendung des städtischen Logos aufmerksam gemacht werden.

An einer Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme müssen mindestens 5 Kinder und/oder Jugendliche teilnehmen.

Antragsberechtigung
(Wer kann einen Antrag stellen?):

Anträge können nur von gemeinnützigen Trägern, Initiativen und Gruppen aus Emsdetten oder von überregional tätigen Trägern gestellt werden, die nach §75 SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe sind. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass ein institutionelles Schutzkonzept vorhanden ist und vorgelegt werden kann.

Teilnehmende (Wer kann mitfahren?):

Das Jugendamt der Stadt Emsdetten fördert ausschließlich teilnehmende Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 17 Jahren, die einen Wohnsitz in Emsdetten haben.

Leitungs- und Betreuungskräfte
(Wer trägt die Verantwortung?):

Die Leitung der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme sowie die Betreuungskräfte müssen an
- einem Gruppenleitergrundkurs,
- einer Schulung zum Schutzkonzept,
- einem Erste-Hilfe-Kurs,
- einer Schulung zur Aufsichtspflicht und
- zum Jugendschutz

teilgenommen haben. Die Leitung und die Betreuungskräfte müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Betreuungsteams sollen sich geschlechterparitätisch an der Zusammensetzung der jeweiligen Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme orientieren.

Für jeweils bis zu 5 Teilnehmende wird eine Betreuungskraft gefördert.

Kostenanerkennung
(Welche Kosten können berücksichtigt werden?):

Im Rahmen dieser Förderrichtlinien werden Kosten für die Fahrt, Unterkunft, Verpflegung sowie Programmkosten anerkannt.

Zuschusshöhe
(Wie hoch ist der Zuschuss?):

Die Förderung beträgt pauschal bis zu 8,00 € pro Teilnehmenden/ Betreuungskraft je Tag. An- und Abreisetag gelten dabei als zusammen ein Tag.
Bei Fahrten bis 3 Übernachtungen zählen An- und Abreise als je ein Tag.

Antragsstellung und Verwendungsnachweis
(Wann und wie muss ein Antrag gestellt werden?):

Der Antrag zur Gewährung eines Zuschusses muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Der Antrag ist über folgenden Link zu erhalten:

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme - Einwilligungserklärung

Bis spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme muss der vollständige Verwendungsnachweis eingereicht werden. Andernfalls werden die bereits gewährten Gelder zurückgefordert bzw. eine Bezuschussung abgelehnt.
Der Vordruck ist unter folgendem Link zu beziehen:
Verwendungsnachweis Kinder- und Jugendarbeit - Einwilligungserklärung

Inklusion:

Für Teilnehmende mit anerkannten individuellen Förderbedarfen (Grad der Behinderung, AOSF oder Leistungsgewährung nach §35a SGB VIII) ist ein vierfacher Zuschuss für nachgewiesene Mehraufwendungen möglich. Eine Anpassung des Betreuungsschlüssels ist möglich, so dass für bis zu drei Teilnehmende eine Betreuungskraft bezuschusst wird.
Zudem werden die Kosten für die Schulung zu den anerkannten individuellen Förderbedarfen der mitfahrenden Kinder und Jugendlichen vollständig übernommen.

In Kürze

Teilnehmende:
- 6-17 Jahre

Dauer:
- 1-20 Übernachtungen
- 1- 3 Übernachtungen An- und Abreisetag je ein Tag
- 4-20 Übernachtungen An- und Abreisetag zusammen ein Tag

Zuschuss:
- Je Tag und Teilnehmende/Betreuungskraft bis zu 8,00 €
- Für bis zu fünf Teilnehmende wird eine Betreuungskraft bezuschusst

Fristen:
- Antragsstellung muss vor der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme erfolgen.
- 12 Wochen nach der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme muss der vollständige Verwendungsnachweis eingereicht werden.



2. Internationale Jugendbewegungen

Jugendliche und junge Erwachsene soll durch internationale Jugendbegegnungen ermöglicht werden, andere Länder und Kulturen kennenzulernen. Gefördert werden Erfahrungsaustausche, Gemeinschaftserlebnisse und soziale Lernerfahrungen in anderen Ländern.

Rahmenbedingungen (Was und wie wird gefördert?):

Eine internationale Jugendbegegnung muss mindestens eine Übernachtung umfassen. Gefördert wird längstens ein Zeitraum von 20 Übernachtungen.

Es muss ein Programm für die Jugendbegegnung außerhalb von Deutschland vorgelegt werden. Ein Eigenanteil in Höhe von 10% der Gesamtkosten muss nachgewiesen werden (diese können beispielsweise durch Teilnahmebeiträge nachgewiesen werden). Zudem muss bei der Bewerbung/Berichterstattung der internationalen Jugendbegegnung auf die Förderung durch die Stadt Emsdetten durch die Verwendung des städtischen Logos aufmerksam gemacht werden.

An einer internationalen Jugendbegegnung müssen mindestens 5 Jugendliche und/ oder junge Erwachsene teilnehmen.

Antragsberechtigung (Wer kann einen Antrag stellen?):

Anträge können von gemeinnützigen Trägern, Initiativen und Gruppen aus Emsdetten oder von überregional tätigen Trägern gestellt werden, die nach §75 SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe sind. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass ein institutionelles Schutzkonzept vorhanden ist und vorgelegt werden kann.

Teilnehmende (Wer kann mitfahren?):

Das Jugendamt der Stadt Emsdetten fördert ausschließlich teilnehmende Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 14 und 27 Jahren, die einen Wohnsitz in Emsdetten haben.

Leitungs- und Betreuungskräfte (Wer trägt die Verantwortung?):

Die Leitung der internationalen Jugendbegegnung sowie die Betreuungskräfte müssen an
- einem Gruppenleitergrundkurs,
- einer Schulung zum Schutzkonzept,
- einem Erste-Hilfe-Kurs,
- einer Schulung zur Aufsichtspflicht und zum Jugendschutz

teilgenommen haben. Die Leitung und die Betreuungskräfte müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

Die Betreuungsteams sollen sich geschlechterparitätisch an der Zusammensetzung der jeweiligen internationalen Jugendbegegnung orientieren.

Für jeweils bis zu 5 Teilnehmende wird eine Betreuungskraft gefördert.

In Kürze

Teilnehmende:
- 14-27 Jahre

Dauer:
- 1-20 Übernachtungen
- 1-3 Übernachtungen An- und Abreisetag je ein Tag
- 4-20 Übernachtungen An- und Abreisetag zusammen ein Tag

Zuschuss:
- Je Tag und Teilnehmende/Betreuungskraft bis zu 8,00 € im Ausland
- Für bis zu fünf Teilnehmende wird eine Betreuungskraft bezuschusst

Fristen:
- Antragsstellung muss vor der internationalen Jugendbegegnung gestellt werden.
- 12 Wochen nach der internationalen Jugendbegegnung muss der vollständige Verwendungsnachweis eingereicht werden.

Kostenanerkennung
(Welche Kosten können berücksichtigt werden?):

Im Rahmen dieser Förderrichtlinien werden Kosten für die Fahrt, Unterkunft, Verpflegung sowie Programmkosten anerkannt.

Zuschusshöhe (Wie hoch ist der Zuschuss?):

Die Förderung beträgt pauschal bis zu 8,00 € pro Teilnehmenden/ Betreuungskraft je Tag. An- und Abreisetag gelten dabei als zusammen ein Tag.
Bei Fahrten bis 3 Übernachtungen zählen An- und Abreise als je ein Tag.

Mögliche Förderungen Dritter (Jugendwerke, LWL etc.) sind vorrangig zu beantragen.

Antragsstellung und Verwendungsnachweis
(Wann und wie muss ein Antrag gestellt werden?):

Der Antrag zur Gewährung eines Zuschusses muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Der Antrag ist über folgenden Link zu erhalten:

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Internationale Jugendbegegnung - Einwilligungserklärung.

Bis spätestens 12 Wochen nach Abschluss der internationalen Jugendbegegnung muss der vollständige Verwendungsnachweis eingereicht werden. Andernfalls werden die bereits gewährten Gelder zurückgefordert bzw. eine Bezuschussung abgelehnt. Der Vordruck ist unter folgendem Link zu beziehen:

Verwendungsnachweis Kinder- und Jugendarbeit - Einwilligungserklärung

Inklusion:

Für Teilnehmende mit anerkannten individuellen Förderbedarfen (Grad der Behinderung, AOSF oder Leistungsgewährung nach §35a SGB VIII) ist ein vierfacher Zuschuss für nachgewiesene Mehraufwendungen möglich. Eine Anpassung des Betreuungsschlüssels ist möglich, sodass für bis zu drei Teilnehmende eine Betreuungskraft bezuschusst wird.

Zudem werden die Kosten für die Schulung zu den anerkannten individuellen Förderbedarfen der mitfahrenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollständig übernommen.





3. Schulungen

Mit der Bezuschussung von Schulungen sollen eintägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen gefördert werden.

Rahmenbedingungen (Was und wie wird gefördert?):

Eine Schulung im Sinne dieser Richtlinien muss ein Programm mit konkreten Lernzielen und -inhalten und -zeiten beinhalten. Lerninhalte müssen konkrete jugendarbeitsrelevante Themen sein. Eine Qualifizierung im Bereich Sport, Kultur, oder Musik wird nicht gefördert. Besuche von Konzerten, Ausstellungen, Theater oder ähnlichen Veranstaltungen werden nicht bezuschusst. An einer Schulung müssen mindestens fünf Personen teilnehmen.

Antragsberechtigung (Wer kann einen Antrag stellen?):

Anträge können nur von gemeinnützigen Trägern, Initiativen und Gruppen aus Emsdetten oder von überregional tätigen Trägern gestellt werden, die nach §75 SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe sind. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass ein institutionelles Schutzkonzept vorhanden ist und vorgelegt werden kann.

Teilnehmende (Wer kann mitfahren?):

An einer Schulung, die nach diesen Förderrichtlinien bezuschusst wird, können Personen ab 16 Jahren teilnehmen, die bei einem Träger in Emsdetten tätig sind.

Leitung (Wer trägt die Verantwortung?):

Die Schulung muss von einer sozialpädagogischen Fachkraft mit einem Studienabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation durchgeführt werden bzw. von einem anerkannten Bildungsträger.

Kostenanerkennung (Welche Kosten können berücksichtigt werden?):

Für Schulungen im Sinne dieser Förderrichtlinien werden Schulungen mit folgenden Themenschwerpunkten bezuschusst:
- Kinderschutz / Schutzkonzepte,
- herausforderndes Verhalten,
- sexualpädagogische Inhalte,
- freizeitpädagogische Inhalte,
- Aufsichtspflicht und
- Inklusion.

Eine Schulung muss mindestens zwei Zeitstunden umfassen. Pro Kalenderjahr können maximal zwei Schulungen pro Träger beantragt werden.

Zuschusshöhe (Wie hoch ist der Zuschuss?):

Die Förderung pro teilnehmende Person an einer Schulung beträgt bis zu 8,00 € sofern für die Schulung Kosten entstehen und diese nachgewiesen werden (Fahrtkosten, Verpflegung, Materialkosten und Referentenkosten).

Antragsstellung und Verwendungsnachweis (Wann und wie muss ein Antrag gestellt werden?):

Der Antrag auf Bezuschussung einer Schulung muss vor Beginn der Schulung gestellt werden: neues Formular

Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Schulung eingereicht werden. Andernfalls werden die bereits gewährten Gelder zurückgefordert bzw. eine Bezuschussung abgelehnt. Der Vordruck ist unter folgendem Link zu beziehen:
Verwendungsnachweis Kinder- und Jugendarbeit - Einwilligungserklärung

In Kürze

Teilnehmende:
- Jugendliche ab 16 Jahren, die in der Jugendarbeit in Emsdetten tätig sind.

Dauer:
- Eine Schulung muss mindestens zwei Zeitstunden umfassen

Zuschuss:
- Je Teilnehmende Person 8,00 €
- max. zwei Schulungen pro Kalenderjahr pro Träger

Fristen:
- Antragsstellung muss vor der Schulung gestellt werden.
- 12 Wochen nach der Schulung muss der vollständige Verwendungsnachweis eingereicht werden.



4. Bildungsmaßnahmen

Mit der Bezuschussung von Bildungsmaßnahmen sollen mehrtägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen gefördert werden.

Rahmenbedingungen (Was und wie wird gefördert?):

Eine Bildungsmaßnahme im Sinne dieser Richtlinien muss ein Programm mit konkreten Lernzielen und -inhalten und -zeiten beinhalten. Lerninhalte müssen konkrete jugendarbeitsrelevante Themen sein. Eine Qualifizierung im Bereich Sport, Kultur, oder Musik wird nicht gefördert. Besuche von Konzerten, Ausstellungen, Theater oder ähnlichen Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

An einer Bildungsmaßnahme müssen mindestens fünf Personen teilnehmen. Ein Eigenanteil in der Höhe von 10% muss nachgewiesen werden, dieser kann beispielsweise durch Teilnahmebeiträge oder einen Trägerzuschuss erbracht werden.

Auch vorbereitende Fahrten für Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen sowie für internationale Jugendbegegnungen können als Bildungsmaßnahme anerkannt werden.

Antragsberechtigung (Wer kann einen Antrag stellen?):

Anträge können nur von gemeinnützigen Trägern, Initiativen und Gruppen aus Emsdetten oder von überregional tätigen Trägern gestellt werden, die nach §75 SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe sind. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass ein institutionelles Schutzkonzept vorhanden ist und vorgelegt werden kann.

Teilnehmende (Wer kann mitfahren?):

An einer Schulung, die nach diesen Förderrichtlinien bezuschusst wird, können Personen ab 16 Jahren teilnehmen, die bei einem Träger in Emsdetten tätig sind

Leitung (Wer trägt die Verantwortung?):

Die Schulung muss von einer sozialpädagogischen Fachkraft mit einem Studienabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation durchgeführt werden bzw. von einem anerkannten Bildungsträger.

Kostenanerkennung (Welche Kosten können berücksichtigt werden?):

Für Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Förderrichtlinien werden Gruppenleiterschulungen und Bildungsmaßnahmen mit folgenden Themenschwerpunkten bezuschusst:

- Kinderschutz, Schutzkonzepte,
- herausforderndes Verhalten,
- sexualpädagogische Inhalte,
- freizeitpädagogische Inhalte,
- Aufsichtspflicht und
- Inklusion.

Zuschusshöhe (Wie hoch ist der Zuschuss?):

Bildungsmaßnahmen, die den Charakter einer selbstorganisierten Planungs- oder Vorbereitungsfahrt haben, werden mit bis zu 8,00 € pro Teilnehmende/Tag gefördert.

Bildungsangebote von anerkannten Bildungsträgern (Gruppenleiterschulungen und vergleichbare Angebote) werden mit max. 15,00 € pro Teilnehmende/Tag bezuschusst.

Grundvoraussetzung für die Anerkennung von Bildungsmaßnahmen nach diesen Förderrichtlinien sind Bildungseinheiten von je vier Zeitstunden pro Tag. Das sich bei mehrtätigen Bildungsmaßnahmen ergebende Zeitbudget kann ggf. auf die gesamten Teilnehmertage unterschiedlich angerechnet werden, jedoch muss an allen Teilnehmertagen mindestens eine Bildungseinheit von 2 Zeitstunden gewährleistet sein. Es können Bildungsmaßnahmen mit maximal 7 Übernachtungen gefördert werden.

An- und Abreisetag gelten dabei als zusammen ein Tag. Bei Fahrten bis einschließlich 3 Übernachtungen zählen An- und Abreise als je ein Tag.

Antragsstellung und Verwendungsnachweis (Wann und wie muss ein Antrag gestellt werden?):

Der Antrag auf Bezuschussung einer Bildungsmaßnahme muss vor Beginn der Bildungsmaßnahme gestellt werden:

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Bildungsmaßnahme - Einwilligungserklärung

Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Bildungsmaßnahme eingereicht werden. Andernfalls werden die bereits gewährten Gelder zurückgefordert bzw. eine Bezuschussung abgelehnt. Der Vordruck ist unter folgendem Link zu beziehen:

Verwendungsnachweis Kinder- und Jugendarbeit - Einwilligungserklärung

In Kürze

Teilnehmende:
- Jugendliche ab 16 Jahren, die in der Jugendarbeit in Emsdetten tätig sind.

Dauer:
- Max. 7 Übernachtungen
- Mind. 4 Zeitstunden Bildungsinhalte pro Tag

Zuschuss:
- 8,00 € je Teilnehmende/Tag Planungs-/Vorbereitungsfahrten
- 15,00 € je Teilnehmende/Tag Bildungsangebote anerkannter Bildungsträger

Fristen:
- Antragsstellung muss vor der Bildungsmaßnahme gestellt werden.
- 12 Wochen nach der Bildungsmaßnahme muss der vollständige Verwendungsnachweis eingereicht werden.



5. Förderung von Kinder- und Jugendkultur

Kinder- und Jugendkulturelle Veranstaltungen und Angebote sollen durch diesen Zuschuss vor Ort unterstützt werden.

Rahmenbedingungen (Was und wie wird gefördert?):

Durch diese Richtlinien sollen kulturelle Einzelveranstaltungen und Kulturprojekte für Kinder- und Jugendliche in Emsdetten gefördert werden. Ebenso werden kulturelle Initiativen von Kindern und Jugendlichen in Emsdetten gefördert.

Antragsberechtigung (Wer kann einen Antrag stellen?):

Anträge können von gemeinnützigen Trägern, Initiativen und Gruppen aus Emsdetten oder von überregional tätigen Trägern gestellt werden, die nach §75 SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe sind. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass ein institutionelles Schutzkonzept vorhanden ist und vorgelegt werden kann.

Teilnehmende (Wer kann mitfahren?):

Die Angebote, Projekte und Veranstaltungen sollen für Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27 Lebensjahr geeignet sein.

Leitungskraft (Wer trägt die Verantwortung?):

Die Leitung der Kinder- und Jugendkulturveranstaltung muss an
- einem Gruppenleitergrundkurs,
- einer Schulung zum Schutzkonzept,
- einem Erste-Hilfe-Kurs,
- einer Schulung zur Aufsichtspflicht und zum Jugendschutz

teilgenommen haben und mindestens 18 Jahre alt sein.

Kostenanerkennung (Welche Kosten können berücksichtigt werden?):

Die Kostenanerkennung orientiert sich an dem Konzept des Kinder- und Jugendkulturangebotes und ist eine Einzelfallentscheidung.

Zuschusshöhe (Wie hoch ist der Zuschuss?):

Ein Zuschuss bis zu 1.000,00 € kann vom Jugendamt gewährt werden. Bei über 1.000,00 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Antragsstellung und Verwendungsnachweis (Wann und wie muss ein Antrag gestellt werden?):

Eine Zuschuss für ein Kinder- und Jugendkulturangebot muss vor Beginn der Maßnahme beantragt werden.

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der Kinder- und Jugendkultur - Einwilligungserklärung

Der Verwendungsnachweis für das Kinder- und Jugendkulturangebot muss bis spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Maßnahme eigereicht werden. Andernfalls werden die bereits gewährten Gelder zurückgefordert bzw. eine Bezuschussung abgelehnt. Der Vordruck ist unter folgendem Link zu beziehen:
Verwendungsnachweis Kinder- und Jugendarbeit - Einwilligungserklärung

Inklusion:

Das Angebot muss für Menschen mit und ohne individuellen Förderbedarfen zugänglich sein.

In Kürze

Teilnehmende:
- Kinder und Jugendliche

Zuschuss:
- Einzelfallentscheidung bis 1.000,00 € entscheidet das Jugendamt darüber hinaus der Jugendhilfeausschuss

Fristen:
- Antragsstellung muss vor Beginn des Kinder- und Jugendkulturangebotes gestellt werden.
- 12 Wochen nach Beendigung des Kinder- und Jugendkulturangebotes muss der vollständige Verwendungsnachweis eingereicht werden.



5. Juleica

Mit der Bezuschussung sollen junge Menschen, die in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätig sind eine Anerkennung erhalten.

Rahmenbedingungen
(Was und wie wird gefördert?):

Die in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Personen müssen die Voraussetzungen für die Beantragung einer Juleica erfüllen, dieses muss vom Träger schriftlich bestätigt werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger zur Auszahlung des Zuschusses in gleicher Höhe an die bei ihnen ehrenamtlich tätigen Personen.

Antragsberechtigung
(Wer kann einen Antrag stellen?):

Inhabende einer gültigen Juleica oder Juleica-Antragsberechtigte bis zum 27 Lebensjahr, die in Emsdetten in der Jugendarbeit aktiv sind.

Zuschusshöhe
(Wie hoch ist der Zuschuss?):

Die Förderung der ehrenamtlich tätigen Personen beträgt 25,00 € seitens der Stadt Emsdetten und 25,00 € durch den Träger für den sie tätig sind.

Antragsstellung und Verwendungsnachweis
(Wann und wie muss ein Antrag gestellt werden?):

Die Förderung kann nur durch den Träger beantragt

werden, in dem eine gesammelte Liste aller Juleica-Besitzenden oder Juleica-Berechtigten bis zum 31.12 des laufenden Jahres eingereicht wird.
Antrag zur Auszahlung der Juleica-Pauschale - Einwilligungserklärung

In Kürze

Teilnehmende:
- Ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten

Zuschuss:
- 25,00 € durch die Stadt Emsdetten
- 25,00 € durch den Träger

Fristen:
- Antragsstellung muss bis zum 31.12 eines Kalenderjahres durch den Träger erfolgen.

Durch den kostenlosen Verleih des Spielmobils und der Hüpfburg sollen Veranstaltungen und Aktionen der Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten unterstützt werden. Auch die Freizeitgestaltung von Familien soll dadurch gefördert werden.

Organisation (Wer verleiht die Sachen?):

Der Verleih des Spielmobils und der Hüpfburg erfolgt über den städtischen Baubetriebshof.

Antragsberechtigung (Wer kann einen Antrag stellen?):

Die Stadt Emsdetten verfügt über zwei Hüpfburgen, die ausgeliehen werden können. Die größere Hüpfburg hat die Maße von ca. 5,0 x 5,5 m und die kleinere von ca. 4,0 x 4,5 m. Beide Hüpfburgen sind auf einem PKW-Anhänger gelagert und werden mit diesem ausgeliehen. Sie benötigen einen PKW mit einer Anhängerkupplung. Die städtischen Hüpfburgen können von Trägern, Initiativen und Einrichtungen der Jugendhilfe aus Emsdetten und Familien aus Emsdetten kostenlos für Familienfeste, Kindergeburtstage oder Einrichtungsfeiern in Emsdetten ausgeliehen werden. Hierbei haben die Träger, Initiativen und Einrichtungen der Jugendhilfe Vorrang bei der Vermietung. Privatpersonen kann erst vier Wochen vor dem eigentlichen Vermietungstermin die Ausleihe sicher zugesagt werden.

Voraussetzung ist ein KFZ mit Anhängerkupplung, da sich die Hüpfburg in einem Anhänger befindet.
Die leihweise Überlassung der Hüpfburg erfolgt von der Stadt Emsdetten. Leihtermine verstehen sich vorbehaltlich höherer Gewalt. Kann ein bestätigter Termin nicht eingehalten werden, hat der Entleiher gegenüber der Stadt Emsdetten keine Schadensersatzansprüche.
Die Hüpfburg wird von der Stadt Emsdetten kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Entleiher verpflichtet sich, aus dem Einsatz keinen gewerblichen Nutzen (Eintrittspreise etc.) zu ziehen.

Der Entleiher übernimmt über die gesetzliche Haftung hinaus die volle Haftung für Verlust und Beschädigung der Hüpfburg und des Zubehörs, gleichgültig wodurch oder ob vom Entleiher verschuldet oder nicht. Für körperliche und sonstige Schäden, die durch die Hüpfburg entstehen, haftet ausschließlich der Entleiher.
Die Hüpfburg ist ausschließlich für Veranstaltungen in Emsdetten vorgesehen.

Antragsstellung
(Wann und wie muss ein Antrag gestellt werden?):

Der Verleih wird online über die Homepage der Stadt Emsdetten organisiert https://www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/rathaus/termine/?dienstleistungId=62 oder telefonisch über die nachfolgenden Kontaktdaten:

Baubetriebshof
Gustav-Wayss-Straße 19
48282 Emsdetten
Ansprechpartnerin:
Kerstin Schlautmann
Tel: 02572 922-801
E-Mail: kerstin.schlautmann@emsdetten.de



6. Verleih Hüpfburg und Spielmobil



8. Zuschuss zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Mit dem finanziellen Zuschuss soll die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort gestärkt werden. Kinder und Jugendlichen sollen partizipativ an der Verwendung der Mittel beteiligt werden und mitentscheiden, wie die finanziellen Mittel bestmöglich vor Ort zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden können.

Rahmenbedingungen (Was und wie wird gefördert?):

Der Zuschuss muss gezielt für die Förderung der eigenen Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten verausgabt werden. Die Verwendung des Geldes soll partizipativ mit den Kindern und Jugendlichen vereinbart werden. Der Träger muss eine zweckentsprechende Mittelverwendung nachweisen.

Antragsberechtigung (Wer kann einen Antrag stellen?):

Anträge können von gemeinnützigen Trägern, Initiativen und Gruppen aus Emsdetten gestellt werden, die nach §75 SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe sind. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass ein institutionelles Schutzkonzept vorhanden ist und vorgelegt werden kann.

Kostenanerkennung
(Welche Kosten können berücksichtigt werden?):

Im Sinne dieser Richtlinien werden ausschließlich Kosten

für Materialien sowie und Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände speziell für die Kinder- und Jugendarbeit anerkannt.

Zuschusshöhe (Wie hoch ist der Zuschuss?):

In der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort tätige Träger können einen Zuschuss von bis zu 800,00 € jährlich für Materialien, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände beantragen

Antragsstellung und Verwendungsnachweis
(Wann und wie muss ein Antrag gestellt werden?):

Der Antrag auf Bezuschussung der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit muss bis zum 30.6 des laufenden Kalenderjahres beantragt werden.

Der Vordruck ist unter folgendem Link zu beziehen:
Antrag zur Bezuschussung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit - Einwilligungserklärung

Der Verwendungsnachweis muss bis zum 31.12 des laufenden Jahres eingereicht werden. Andernfalls werden die bereits gewährten Gelder zurückgefordert bzw. eine Bezuschussung abgelehnt.

Erklärung zur sinngemäßen Ausgabe der Fördermittel der Kinder- und Jugendarbeit - Einwilligungserklärung

Platz für Notizen:

Stadt Emsdetten

Stadt Emsdetten
Am Markt 1
48282 Emsdetten
02572 922-0
E-mail: info@emsdetten.de